

Allgemeine Lieferungsbedingungen der Standard-Metallwerke GmbH

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen finden unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen Anwendung auf sämtliche Lieferungen oder Leistungen von Standard-Metallwerke GmbH an seine Kunden. Sofern ein Kunde diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen nicht gelten lassen möchte, hat er dies Standard-Metallwerke GmbH innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Zugang der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen und die Annahme der Ware zu verweigern.

1.2 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Lieferungsbedingungen finden die nachfolgenden Bestimmungen und Gesetze in folgender Rangordnung Anwendung: Die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris, das Handelsgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Umfang der Leistung, Schriftform

Für Art und Umfang der von Standard-Metallwerke GmbH zu erbringenden Lieferung oder Leistung ist – mangels besonderer Vereinbarung – die schriftliche Auftragsbestätigung von Standard-Metallwerke GmbH maßgeblich, sofern ihr der Kunde nicht unverzüglich nach Erhalt widersprochen hat. Von dieser Auftragsbestätigung abweichende Vereinbarungen oder sonstige vertragliche Abreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sämtliche Angebote von Standard-Metallwerke GmbH sind vorbehaltlich ihrer unverzüglichen schriftlichen Annahme durch den Kunden freibleibend.

3. Preise

3.1 Alle Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, Zölle oder sonstige Steuern und Abgaben. Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarung werden inländische Lieferungen mit einem Nettogewicht (ohne Verpackung) von mehr als 500 kg von Standard-Metallwerke GmbH francofrei deutscher Bestimmungsort geliefert (CIP-Klausel der INCOTERMS). Etwaige Mehrkosten aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Ware (Sperrgut etc.) gehen jedoch zu Lasten des Kunden.

3.2 Mitgelieferte Verpackungsbehälter bleiben Eigentum von Standard-Metallwerke GmbH. Standard-Metallwerke GmbH erhebt hierfür das in ihrem Angebot genannte Pfand. Sendet der Kunde die Verpackungsbehälter innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer Lieferung franco- und spesenfrei in einwandfreiem Zustand zurück, so wird ihm das entrichtete Pfand gutgeschrieben.

3.3 Die bestätigten Preise beruhen auf den am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Lohn- und Energiekosten sowie der Rohstoffpreise. Sollten sich diese Kosten bis zum Tage der Lieferung erhöhen oder verringern, so sind bei entsprechendem Nachweis und Verlangen des Kunden oder der Standard-Metallwerke GmbH die bereits bestätigten Preise entsprechend anzupassen. Bei vereinbarter francofreier Lieferung haben die genannten Preise die zur Zeit des Angebots gültigen Frachten und Nebengebühren zur Grundlage. Sie werden daher zu Gunsten oder zu Lasten des Kunden an die veränderten Fracht- und Nebengebührensätze für die Lieferung angepasst, ohne dass dem Kunden insoweit ein Rücktrittsrecht zusteht.

4. Teillieferung, Gefahrenübergang, Abnahme

4.1 Standard-Metallwerke GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs eines Liefergegenstandes geht auf den Kunden mit Abnahme bei Standard-Metallwerke GmbH oder spätestens, sobald die Lieferung das Werk von Standard-Metallwerke GmbH verlassen hat, über. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verladung und Versand erfolgen vorbehaltlich Ziffer 3.1 unversichert auf Gefahr des Kunden. Das gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn Standard-Metallwerke GmbH noch andere Leistungen, wie z. B. Versandkosten, Anlieferung, Montage, übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft und bei unverbindlichen Lieferfristen vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft ab auf den Kunden über. Falls der Kunde es wünscht wird Standard-Metallwerke GmbH jedoch auf Kosten des Kunden die Ware für die Zeit der weiteren Lagerung bei Standard-Metallwerke GmbH gegen die üblichen Gefahren versichern. Soweit die Parteien im Einzelfall schriftlich anders lautende Vereinbarungen getroffen haben, bleiben diese unberührt.

4.3 Soll die Ware nach besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen geprüft werden, so erfolgt die Abnahme durch den Kunden bei Standard-Metallwerke GmbH. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde. Verzichtet der Kunde auf eine Abnahme in der Fabrik von Standard-Metallwerke GmbH, so gilt sie mit Verlassen des Werks als abgenommen.

5. Rügefrist, Mengenabweichungen, Gewährleistung

5.1 Jede eingehende Lieferung hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt auf Sach- und Rechtsmängel, einschließlich eventueller Mengenabweichungen, zu untersuchen, ggf. Stichproben zu machen, und Standard-Metallwerke GmbH offensichtlich Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Eine spätere Geltendmachung offensichtlicher Mängel ist ausgeschlossen. Das von Standard-Metallwerke GmbH festgestellte Gewicht der Ware ist maßgebend, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erhalt der Ware widerspricht.

5.2 Verborgene Mängel, d.h. Mängel, die trotz einer sorgfältigen Eingangskontrolle der bestellten Ware nicht festgestellt werden konnten, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber Standard-Metallwerke GmbH schriftlich zu rügen. Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ist die Geltendmachung offensichtlicher oder verborgener Mängel unter allen Umständen ausgeschlossen. Die Frist läuft ab Abnahme bei Standard-Metallwerke GmbH, sonst ab dem Erhalt einer Lieferung. Im Fall von Arglist gilt die gesetzliche Verjährungsregelung.

5.3 Erweist sich die Rüge eines Kunden als gerechtfertigt, so gilt:

- Bei Abweichungen zwischen bestellter und gelieferter Menge von bis zu 10 % bezogen auf das Gewicht und auf die Stückzahl kann Standard-Metallwerke GmbH zunächst innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl entweder die Fehlmengen nachliefern (Nachlieferung) bzw. die Zuviellieferung zurückfordern oder den Kaufpreis entsprechend dem in der Auftragsbestätigung festgeschriebenen und ggf. gemäß Ziffer 3.3 dieser Allgemeinen

Lieferungsbedingungen modifizierten Stück- oder Mengenpreis erhöhen oder erniedrigen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der gesamten Vertragsmenge als auch hinsichtlich einzelner Teillieferungen. Ist der Nachlieferungsversuch von Standard-Metallwerke GmbH zum zweiten, aufeinander folgenden Mal fehlgeschlagen oder wird die Nachlieferung verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, sofern die Zuweniglieferung für ihn unzumutbar ist, oder eine angemessene Kaufpreisminderung verlangen.

- Bei sonstigen Sach- oder Rechtsmängeln kann Standard-Metallwerke GmbH zunächst innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen (Mangelbeseitigung) oder Zug um Zug gegen Rücksendung der mangelhaften Ware stattdessen mangelfreie Ware liefern (Ersatzlieferung). Bei Zuweniglieferung von mehr als 10 % erfolgt die Mangelbeseitigung durch entsprechende Nachlieferung. Die zum Zwecke der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten trägt Standard-Metallwerke GmbH, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung ist ausgeschlossen, soweit sie für den Kunden unzumutbar ist. Ist der Mangelbeseitigungs- oder Ersatzlieferungsversuch von Standard-Metallwerke GmbH zum zweiten, aufeinander folgenden Mal fehlgeschlagen oder verweigert worden, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Kaufpreisminderung verlangen.

- Die Haftung von Standard-Metallwerke GmbH auf Schadensersatz wegen schuldhafter Pflichtverletzung, insbesondere wegen Schadensersatz statt Leistung, sowie der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist auf den dreifachen Rechnungswert der Lieferung oder sonstigen Leistung beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere weitergehende Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Kunden, sowie der Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle von Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht im Falle von Körperschäden oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wenn nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine weitergehende Haftung besteht. Wird eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, so ist die Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

- Die gesetzliche zweijährige Verjährungsfrist für alle Mängelansprüche wird auf ein Jahr verkürzt, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

6. Lieferfristen, höhere Gewalt

6.1 Die Lieferfristen von Standard-Metallwerke GmbH ergeben sich aus den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarung sind die Lieferfristen von Standard-Metallwerke GmbH unverbindlich. Auch verbindlich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn sie durch eine Obliegenheitsverletzung des Kunden oder durch unvorhergesehene und unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse im Werk von Standard-Metallwerke GmbH verursacht sind. Das gilt auch für Verzögerungen, die auf verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung von Standard-Metallwerke GmbH durch Vorlieferanten beruhen. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

6.2 Wenn und soweit die Nichterfüllung, die nicht rechtzeitige Erfüllung oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung eines Vertrages durch Standard-Metallwerke GmbH auf höherer Gewalt beruht, wird Standard-Metallwerke GmbH für die Dauer der Störung und in deren Ausmaß von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Arbeitskämpfe, Aufruhr, Krieg, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen etc. Standard-Metallwerke GmbH wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen. Wird durch ein Ereignis höherer Gewalt die Lieferung von Ware um mehr als drei Monate verzögert, so ist jede Vertragspartei unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Für die Einhaltung von Lieferfristen oder Versandterminen kann Standard-Metallwerke GmbH keine Gewähr übernehmen. Erhöhen sich zwischen Absendung der Auftragsbestätigung und Lieferung der Ware die Frachtkosten, so gehen auf Verlangen der Standard-Metallwerke GmbH die dadurch entstehenden Mehrkosten unbeschadet der im Übrigen getroffenen Liefervereinbarungen zu Lasten des Käufers. Verringern sich die Frachtkosten, so kann der Kunde, soweit er die Kosten zu tragen hat, entsprechende Anpassung verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Standard-Metallwerke GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache zur Sicherung sämtlicher Ansprüche vor, die ihr aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Das gilt auch für Nebenforderung und Schadensersatzansprüche einschließlich der Forderungen aus der Einlösung von Wechseln oder Schecks. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von Standard-Metallwerke GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

7.2 Das Eigentum von Standard-Metallwerke GmbH erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Vorbehaltsware entstandenen neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für Standard-Metallwerke GmbH als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Gegenständen, die Standard-Metallwerke GmbH nicht gehören, erwirbt Standard-Metallwerke GmbH Miteigentum an diesen neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.

7.3 Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware einschließlich etwaiger Saldo-Forderungen und Forderungen aus der Einlösung von Wechseln oder Schecks tritt der Kunde zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche schon jetzt an Standard-Metallwerke GmbH ab. Standard-Metallwerke GmbH nimmt die Abtretung an. Bei der Veräußerung von Waren, an denen Standard-Metallwerke GmbH Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der ihrem Miteigentumsanteil entspricht. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages tritt der Kunde die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages seiner Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an Standard-Metallwerke GmbH ab, und Standard-Metallwerke GmbH nimmt die Abtretung an.

7.4 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Standard-Metallwerke GmbH und hat sie gegen die üblichen Gefahren (Feuer, Diebstahl, Wasser etc.) ausreichend zu versichern. Etwaige Ersatzansprüche gegen einen Versicherer tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes an Standard-Metallwerke GmbH ab. Standard-Metallwerke GmbH nimmt die Abtretung an.

7.5 Solange der Kunde bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die im Eigentum bzw. Miteigentum von Standard-Metallwerke GmbH stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an ihn abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Standard-Metallwerke GmbH vornehmen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn Standard-Metallwerke GmbH dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

7.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so wird Standard-Metallwerke GmbH auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben. Falls der Eigentumsvorbehalt nach dem im Land des Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich die vorbezeichneten Rechte von Standard-Metallwerke GmbH auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

7.7 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Kunde Standard-Metallwerke GmbH sofort und unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Kunde.

8. Leistungsverweigerungsrecht

Standard-Metallwerke GmbH behält sich das Recht zur Leistungsverweigerung vor, falls nach dem Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Zahlung gefährdet wird. Standard-Metallwerke GmbH ist in einem solchen Fall nach ihrer Wahl auch berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder mit sofortiger Wirkung von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht zuvor die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet. Als wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen gelten insbesondere der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, die Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse, die Geschäftsauflösung, die Übertragung des Unternehmens oder wesentlicher Teile auf einen anderen und die Nichtzahlung fälliger Rechnungen von Standard-Metallwerke GmbH trotz Mahnung.

9. Pfandrecht

Der Kunde und Standard-Metallwerke GmbH sind sich darüber einig, dass Standard-Metallwerke GmbH ein Pfandrecht an sämtlichen Gegenständen erwirbt, die der Kunde Standard-Metallwerke GmbH aus welchem Rechtsgrund auch immer überlässt. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Standard-Metallwerke GmbH gleichviel aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Gegenüber Forderungen von Standard-Metallwerke GmbH kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10.2 Ist nichts anderes vereinbart, so ist der Kaufpreis oder Werklohn zuzüglich ausgewiesener Steuern, Zölle und Nebenkosten durch den Kunden binnen 14 Tagen nach Erhalt bzw. nach ggf. vorheriger Abnahme der Ware ohne Abzug auf ein von Standard-Metallwerke GmbH benanntes Bankkonto zu überweisen. Wird diese Zahlungsfrist überschritten, so gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.

10.3 Bei Verzug kann Standard-Metallwerke GmbH vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche den Zinsschaden geltend machen. Als Bemessungsgrundlage für den Zinsschaden ist der zwischen Fälligkeit und Zahlung geltende Basiszinssatz zzgl. 8 %. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist Standard-Metallwerke GmbH – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen.

10.4 Wurde Barzahlung vereinbart, so gelten nur Zahlungen in Bargeld, als Banküberweisung oder per Scheck als Barzahlung. Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Wertpapieren, so fallen die Kosten für Diskontierung und Einziehung dem Kunden zur Last.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus einem Auftrag oder einer Bestellung sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Werl. Das gilt auch für Wechselklagen. Standard-Metallwerke GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen entbindet den Kunden im Übrigen nicht vom Vertrag; unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Zwecken möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit auf einer unangemessen hohen oder niedrigen Zeit- oder Leistungsbestimmung, so tritt an deren Stelle das höchstens bzw. mindestens zulässige Maß. Die Rechte des Kunden aus einem Vertrag sind nicht übertragbar. Stand: Oktober 2005